

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. General-Landesarchiv

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

Commandant des III. Districts

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Mathias Seel, Hauptmann. (X).-R.St.3.

Das Commando umfaßt die Bezirke der Kreise Offenburg, Baden und Karlsruhe.

Commandant des IV. Districts

(mit dem Sitze in Mannheim):

Gustav Brückner, Oberlieutenant. (H).4.-(+).-X.-(X).-P.R.N.4.

Das Commando umfaßt die Bezirke der Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Jedem Districtscommandanten ist ein Oberwachtmeister beigegeben.

Die Bezirkscommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter und Amtsgerichte.

4. General-Landesarchiv.

Das General-Landesarchiv besteht aus einem Urkunden- und einem Actenarchive.

Im Urkundenarchive werden, nach den älteren und neueren geschieden, aufbewahrt: die Staatsverträge, die Urkunden über Erwerbungen, Tauschverträge, Veräußerungen, Ablösungen, überhaupt über Verträge, wobei die Staatsregierung theilhaftig ist; ferner die Obligationen und Cautionen derjenigen Privaten, welche gegen die Staatsregierung eine specielle Verpflichtung oder Haftbarkeit haben, sodann die Depositen in Werthpapieren und Faustpfand-Verträgen, welche in den Geschäftskreis der Centralbehörden und Anstalten fallen.

Alle Acten der verschiedenen Staatsbehörden sollen, sobald 50 Jahre von Erledigung des betreffenden Gegenstandes verflossen sind, und soweit nicht einzelne Acten als der ferneren Erhaltung unwerth zur Vertilgung ausgeschieden werden, in das Generalarchiv zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des General-Landesarchivs, sowie zur Einsichts- und Abschriftsnahme von einzelnen Urkunden oder Acten, sei es zu wissenschaftlichen oder practischen Zwecken, entscheidet das Ministerium des Innern.

Director:

Dr. Carl Heinrich Frhr. Roth v. Schreckenstein. ¶.⊕4.-
W.Ⓕ.3.

Räthe:

Dr. Friedrich v. Weech, Kammerjunfer. ⊕4.-✱.⊗.-⊕2.w.
W.Ⓕ.4-B.C.-W.D.

Dr. Moritz Gmelin, Assessor. ⊕5.-✱.⊗.-W.D.

Kanzlei:

Registraloren: Albert Weeber.

Johann Beter. ✱.

1 Registraturassistent, 1 Kanzleihilfe, 1 Kanzleidiener.

5. Universitäten.

1) An der Spitze der Universität steht ein Prorektor, welcher von dem Großherzog auf die Dauer eines Jahres nach dem Wahlvorschlag der ordentlichen Professoren bestätigt oder ernannt wird. Er besorgt mit einem von dem akademischen Senate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede und dem akademischen Disciplinarbeamten die Immatriculirung der Studirenden und stellt mit diesem die Abgangszeugnisse aus. Er hat die Aufsicht über das akademische Lehr- und Dienstpersonal und überwacht die Vollziehung der Gesetze, sowie die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustandes der Universität. Er führt die Direction des engeren Senates und leitet die Verhandlungen der Plenarversammlung (des weiteren Senates) aller ordentlichen Professoren.

2) Der Senat zu Freiburg wird gebildet durch den Prorektor, den Amtsvorgänger desselben (Exprorektor) und je einem aus den vier Facultäten durch diese gewählten Mitgliede. Der engere Senat zu Heidelberg besteht aus dem Prorektor, dem Exprorektor, den vier Decanen der vier Facultäten und aus zwei vom großen Senat aus seiner Mitte frei gewählten Mitgliedern.

In Disciplinarfachen hat der Disciplinarbeamte Sitz und Stimme im akademischen Senate.

In diesem werden unter collegialer Berathung und Beschlussfassung (mit Ausnahme der dem Prorektor als „akademischem Directorium“ zugewiesenen Leistungen) die gesammten laufenden Geschäfte der Universi-